

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes**

A. Zielsetzung

Die Bemessung der Leuchtmittelsteuer soll auf eine sicherere Grundlage gestellt werden. Die seit dem Jahre 1923 geltende – auf den Kleinverkaufspreis abgestellte – Bemessungsgrundlage hat in zurückliegender Zeit zunehmend zu Schwierigkeiten und auch zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Hinzu kommt, daß das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 917) die Preisbindung der zweiten Hand beseitigt hat und empfohlene Preise vom Hersteller entweder nicht gebildet werden oder aber sich infolge ihrer Unverbindlichkeit als Steuerbemessungsgrundlage wenig geeignet erweisen.

Im Zusammenhang mit der deshalb erforderlichen Gesetzesänderung sollen die Vorschriften des Leuchtmittelsteuergesetzes außerdem an die technische Entwicklung angepaßt und vereinfacht werden.

B. Lösung

Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes durch Umstellung des bisherigen Wertsteuersystems auf ein praktikableres Stücksteuersystem.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 523 20 – Le 1/74

Bonn, den 8. April 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. elektrische Glühlampen,

2. Entladungslampen,

wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur Beleuchtung geeignet sind und der Beleuchtung dienen. Zur Beleuchtung im Sinne des Gesetzes dienen Leuchtmittel dann, wenn sie üblicherweise zum Erhellen ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht als Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Signallampen, die entsprechend ihrem Zweck gebaut sind,

2. Lichtpauslampen besonderer Bauart für Fotokopier- und Lichtpausgeräte sowie Lampen für Bildvergrößerung,

3. Strahler zur Verwendung in der Therapie, Prophylaxe oder Kosmetik sowie Strahler zur Auslösung chemischer, physikalischer, fototechnischer oder biologischer Reaktionen,

4. Sonderlampen für technische Prüf- und Meßverfahren und Sonderlampen für medizinische Untersuchungen,

5. Elektronenblitzröhren, Kolbenblitze, Speziallampen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen und Lichtwurf Lampen für Lauf- und Stehbildprojektion.“

2. Die Überschrift vor § 2 und § 2 erhalten folgende Fassung:

„Steuertarif

§ 2

Die Steuer beträgt je Stück

A. für elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, und zwar für

1. stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben mit einer Leistungsaufnahme

a) bis 100 Watt 0,70 DM

b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt 1,35 DM

c) von mehr als 200 Watt bis 300 Watt 2,— DM

d) von mehr als 300 Watt bis 500 Watt 3,— DM

e) von mehr als 500 Watt bis 1000 Watt 5,— DM

f) von mehr als 1000 Watt bis 2000 Watt 8,— DM

g) von mehr als 2000 Watt 20,— DM

2. andere Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme

a) bis 100 Watt

aa) in Standardausführung 0,13 DM

bb) in anderer Ausführung (z. B. in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform) 0,18 DM

b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt 0,30 DM

c) von mehr als 200 Watt bis 300 Watt 0,50 DM

d) von mehr als 300 Watt bis 500 Watt 0,75 DM

e) von mehr als 500 Watt bis 1000 Watt 1,50 DM

f) von mehr als 1000 Watt bis 2000 Watt 4,50 DM

g) von mehr als 2000 Watt 15,— DM

B. für Kraftfahrzeuglampen, und zwar für

1. Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlussscheibe verbunden ist, 2,— DM

2. andere Kraftfahrzeuglampen mit einer Leistungsaufnahme

a) bis 35 Watt 0,45 DM

- b) von mehr als 35 Watt
bis 50 Watt 0,50 DM
- c) von mehr als 50 Watt 1,25 DM
- C. für Entladungslampen, und zwar für
1. stab- oder röhrenförmige
Entladungslampen in gerader
Ausführung
mit einer Leistungsaufnahme
 - a) bis 100 Watt 0,60 DM
 - b) von mehr als 100 Watt
bis 200 Watt 2,— DM
 - c) von mehr als 200 Watt
bis 500 Watt 6,— DM
 - d) von mehr als 500 Watt
bis 1000 Watt 15,— DM
 - e) von mehr als 1000 Watt 30,— DM
 2. andere Entladungslampen
mit einer Leistungsaufnahme
 - a) bis 100 Watt 1,30 DM
 - b) von mehr als 100 Watt
bis 200 Watt 2,50 DM
 - c) von mehr als 200 Watt
bis 500 Watt 5,— DM
 - d) von mehr als 500 Watt
bis 1000 Watt 10,— DM
 - e) von mehr als 1000 Watt 25,— DM
3. Die Überschrift vor § 3 und § 3 erhalten folgende Fassung:
- „Im Erhebungsgebiet hergestellte Leuchtmittel
§ 3
Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner
- (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Leuchtmittel aus einem bei der Zollstelle angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Leuchtmittel. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).
- (2) Für Leuchtmittel, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuerschuld, wenn die Leuchtmittel hergestellt sind. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung der Leuchtmittel beteiligt war.“
4. § 4 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner bis zum fünf-
- zehnten Tag des dritten Monats nach Entstehung der Steuer zu entrichten.“;
- b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Eine nach § 3 Abs. 2 Satz 1 entstandene Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig.“;
- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:
- „Eingefuhrte Leuchtmittel“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Erstattung der Steuer“ die Worte „, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften“ eingefügt sowie die Worte „vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ gestrichen;
 - b) in Absatz 2 Satz 1
 - aa) wird das Wort „sie“ gestrichen,
 - bb) werden die Worte „vom Zoll befreit werden können“ durch die Worte „Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte“ ersetzt;
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 durch folgende neue Nummern 3 und 4 ersetzt:
 - „3. nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
 4. zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Zollltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür im Falle der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.“;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Steuer befreit sind

 1. Hochspannungs-Entladungslampen, die nach ihrer Ausgestaltung in Form von Schrift- oder Druckzeichen, Ziffern, Firmen- oder Markenzeichen, Umrißlinien, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt sind,
 2. Hochspannungs-Entladungslampen in anderer als der in Nummer 1 bezeichneten

Ausgestaltung, wenn sie einen äußeren Rohrdurchmesser von weniger als 25 mm besitzen und für eine Stromaufnahme von weniger als 130 Milliampere hergestellt worden sind,

3. Leuchtmittel, deren Lichtstrom 100 Lumen nicht übersteigt,
4. elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
5. Kohlenfadenlampen und Kohlen-Bogenlampen,
6. Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.

Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Nummer 3 vorliegen, so ist das Ergebnis der Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt maßgebend."

9. Die Überschrift vor § 9 und § 9 erhalten folgende Fassung:

„Erstattung der Steuer bei Herstellern

§ 9

(1) Die Steuer wird für ungebrauchte versteuerte Leuchtmittel erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat oder die auf seinen Antrag außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Die Erstattung ist für jeden Kalendermonat in der Steueranmeldung nach § 5 zu beantragen und selbst zu berechnen. Für die Fälligkeit gilt § 6 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Dem Hersteller wird für versteuerte Leuchtmittel, die sich beim erstmaligen Einschalten in den Stromkreis wegen eines Herstellungs- oder Materialfehlers als zum Verbrauch untauglich erweisen werden oder würden, für jeden abgelaufenen Kalendermonat ohne besondere Prüfung ein Steuerbetrag pauschal erstattet. Dies gilt jedoch nicht für Leuchtmittel, die der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 in seinen Betrieb zurückgenommen hat oder die außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Der Pauschbetrag beträgt eins vom Hundert des nach § 5 angemeldeten und um die Erstattung nach Absatz 1 gekürzten Steuerbetrages. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „den Steuerwert (§ 4),“ gestrichen und die Worte „und

die Steuerbefreiungen (§ 8)“ durch die Worte „, die Steuerbefreiung (§ 8) und die Erstattung der Steuer (§ 9)“ ersetzt;

- b) am Schluß der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. anzuordnen, daß der Steuerschuldner bei gewerblichen Einfuhren von Leuchtmitteln, die auf zulässige Weise in den freien Verkehr gelangen, ohne besondere Prüfung für untaugliche Leuchtmittel von der Entrichtung der entstandenen Leuchtmittelsteuer in Höhe von eins vom Hundert des geschuldeten Betrages freigestellt wird.“

Artikel 2

(1) Sind bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Steuerschulden für Leuchtmittel entstanden, die wegen der nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b dieses Gesetzes erfolgten Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes nicht mehr steuerpflichtig oder von der Steuer befreit sind, bleiben die bisherigen Steuerschuldner zur Abgabe der Steuererklärung und zur Zahlung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Leuchtmittelsteuergesetzes verpflichtet.

(2) Die Steuererstattung nach § 9 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1333), wird für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt. Der Antrag auf eine Steuererstattung nach Satz 1 ist in der Steuererklärung für den Kalendermonat zu stellen, der dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorausgeht.

(3) Für ungebrauchte versteuerte Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke und Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen, die bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden, wird die Steuer auf Antrag des Herstellers erstattet, wenn der Antrag bis zum fünfzehnten Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist bei der Zollstelle abgegeben wird. Auf Grund später gestellter Anträge wird eine Erstattung der Steuer nicht gewährt.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Leuchtmittelsteuergesetzes in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fas-

sung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Bis zum Jahre 1941 hatten sich auf dem deutschen Leuchtmittelmarkt durch staatlich gelenkte wirtschaftliche Maßnahmen für alle Handelsstufen festgelegte Verbraucherendpreise und Händlerpreise herausgebildet, die die Industrie als sogenannte Listenpreise bekanntgab. Sie wurden durch Gesetz vom 26. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 259) zur neuen Grundlage für die Bemessung der Leuchtmittelsteuer bestimmt, wobei der Steuersatz auf 10 v. H. der Listenpreise (Steuerwert) festgesetzt wurde.

Die staatlich gelenkten wirtschaftlichen Maßnahmen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg beseitigt. Dadurch verloren die preisrechtlich bedingte Preisbindung der Industrie und damit auch die darauf beruhenden Listenpreise ihre bisherige sichere Grundlage. Durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wurde die Steuerbemessungsgrundlage des „listenmäßig festgesetzten Preises“ – aus kartellrechtlichen Gründen – durch die des „listenmäßigen Kleinverkaufspreises“, zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden, ersetzt. Durch Rechtsverordnung (§ 4 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz) vom 4. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 615) wurde außerdem bestimmt, daß dann, wenn der Hersteller einen listenmäßigen Kleinverkaufspreis nicht festgelegt hat oder soweit er Leuchtmittel ohne Einschaltung des Handels an Endverbraucher liefert, der Herstellerpreis zuzüglich der im Handel üblichen Spannen Steuerwert ist. Da diese Fälle immer mehr zugenommen haben und noch zunehmen, sehen sich die Zollstellen in immer größerem Umfang gezwungen, den maßgeblichen Steuerwert selbst zu ermitteln, um dem Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden. Diese Ermittlungen stoßen auf Schwierigkeiten, die von Jahr zu Jahr größer werden. Das ist einmal darauf zurückzuführen, daß laufend neue Sorten der verschiedenen steuerpflichtigen Leuchtmittel auf den Markt kommen, die zu den unterschiedlichsten Preisen abgegeben werden. Zum anderen hat sich der früher allgemein übliche Vertriebsweg der Leuchtmittel – nämlich vom Hersteller über den Elektrofachhandel (Groß- und Einzelhandel) an den Verbraucher – nicht unbeträchtlich geändert. Neue Vertriebswege haben sich gebildet. Auch stößt die Durchführung des § 7 Abs. 5 des Gesetzes, nach dem der Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel mit dem Steuerwert für gleichartige inländische Erzeugnisse übereinstimmt, nicht nur wegen der Vielzahl der eingeführten Leuchtmittelsorten und -typen auf Schwierigkeiten, sondern ist auch in den Fällen in Frage gestellt, in denen Leuchtmittel eingeführt werden, die in gleicher Art und Beschaffenheit im Erhebungsgebiet nicht hergestellt werden, so daß die Zollstellen in diesen Fällen den Steuerwert nach § 217 AO schätzen müssen.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, den – vielfach nur noch fiktiven – listenmäßigen Kleinverkaufspreis als Steuerbemessungsgrundlage aufzugeben und zu einer – bereits in den Jahren 1909 bis 1923 praktizierten – spezifischen Besteuerung zurückzukehren. Die Festlegung von Listenpreisen führt dazu, daß – unabhängig davon, ob bisher eine wirksame Preisbindung bestand – die der Bundeszollverwaltung bekanntgegebenen Preise beim Kleinverkauf an Letztverbraucher praktisch fast ausnahmslos angewandt werden, was im Ergebnis eine faktische Festlegung dieser Preise fördert. Dies entfällt beim System der Stücksteuer. Spezifische Steuersätze sind außerdem nicht nur von der Verwaltung besser zu handhaben, sondern erleichtern auch dem Hersteller die Kalkulation bei Preisänderungen. Ferner belasten sie den Verbraucher gleichmäßiger als bisher. Die Einführung der Stücksteuer ist auch deshalb geboten, weil durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 917) die Preisbindung der zweiten Hand ab 1. Januar 1974 beseitigt worden ist und Preisempfehlungen zwar noch geduldet werden, durch gesetzgeberische Maßnahmen aber nicht gefördert werden sollten.

Bei der Bemessung der spezifischen Steuersätze ist zu berücksichtigen, wie hoch die durchschnittliche steuerliche Belastung der Leuchtmittel bis zur Erstellung dieses Gesetzentwurfes, das heißt im Jahre 1973, im wesentlichen war.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes trägt den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten Rechnung. Gleichzeitig sollen bei dieser Gelegenheit die Zahl der Steuergegenstände (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) auf zwei beschränkt und die sonstigen Vorschriften – soweit erforderlich – dem gegenwärtigen Stand der Leuchtmitteltechnik und den Vorschriften der übrigen Verbrauchsteuergesetze angepaßt werden.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wird keine wesentlichen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau haben. Soweit Änderungen der Preise eintreten sollten, werden sich Erhöhungen und Senkungen vermutlich die Waage halten.

II. Die Regelung im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1: Änderung des § 1

Buchstabe a: Neufassung des Absatzes 2 (Steuergegenstand)

1. Nach geltendem Recht unterliegen elektrische Glühlampen, Entladungslampen (einschließlich der Hochspannungs-Entladungslampen für Wer-

bezwecke), Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen (nachstehend Brennstifte) und Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen (nachstehend Glühkörper) der Leuchtmittelsteuer, wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen. In den vergangenen Jahren ist wiederholt vorgeschlagen worden, die Steuer auf Brennstifte und Glühkörper abzuschaffen. Diesen Vorschlägen soll nunmehr aus folgenden Gründen Rechnung getragen werden:

a) Brennstifte

Die im Erhebungsgebiet hergestellten Brennstifte werden ausschließlich für Kinoprojektions-, Foto- und Pauslichtgeräte sowie für Mikroskopiergeräte verwendet. Sie dienen somit nach Beschaffenheit und Zweck nicht der Beleuchtung und sind nach dem Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) nicht mehr steuerpflichtig. Zur Klarstellung, daß nur Erzeugnisse, die der Beleuchtung dienen, steuerlich erfaßt werden sollen, ist durch dieses Änderungsgesetz von 1957 in § 1 Abs. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes auch der Halbsatz „wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen“ aufgenommen worden.

Die Einfuhr von Brennstiften, die nach Beschaffenheit und Zweck noch der Beleuchtung dienen, ist unbedeutend. Die Einnahmen aus der Besteuerung dieser Erzeugnisse betrugen 1970 rd. 1100 DM, 1971 rd. 1300 DM und 1972 nur noch 42,10 DM.

b) Glühkörper

Das Steueraufkommen (rd. 0,3 Mio DM jährlich) steht in keinem rechten Verhältnis zu dem Aufwand, der der Verwaltung insbesondere durch die Überwachung der steuerfreien Ausfuhr und der Industrie durch die Einhaltung der Steuerbefreiungsvorschriften entsteht; es werden nämlich mehr als 60 v. H. der in der Bundesrepublik hergestellten Glühkörper steuerfrei ausgeführt. Hinzu kommt, daß die Gasbeleuchtung in Deutschland von Jahr zu Jahr mehr von der elektrischen Beleuchtung verdrängt wird, so daß ohnehin mit einem weiteren Rückgang des Steueraufkommens aus der Besteuerung der Glühkörper gerechnet werden muß.

Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, künftig nur noch elektrische Glühlampen und Entladungslampen mit der Leuchtmittelsteuer zu belasten. Wegen der vorgesehenen Steuerbefreiung für Hochspannungs-Entladungslampen für Werbezwecke wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b hingewiesen.

2. Die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Leuchtmittel unterliegen der Steuer nach geltendem Recht nur dann, wenn sie nach Beschaffen-

heit und Zweck der Beleuchtung dienen. Die Auslegung dieser Vorschrift hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten geführt. Sie sollen dadurch beseitigt werden, daß der Begriff „Beleuchtung“ nunmehr im Gesetz näher definiert wird. Dabei bedarf es des wörtlichen Hinweises, daß die steuerpflichtigen Leuchtmittel nicht nur nach ihrer Beschaffenheit, sondern auch nach ihrem „Zweck“ der Beleuchtung dienen, nicht mehr; denn in der Formulierung, daß es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die „der Beleuchtung dienen“, kommt die Zweckbestimmung bereits hinreichend zum Ausdruck. Zur Vermeidung von Zweifeln wird vorgesehen, daß Leuchtmittel dann zur Beleuchtung im Sinne des Gesetzes dienen, wenn sie „üblicherweise zum Erhellen ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden“; es kommt nicht darauf an, ob ein Leuchtmittel im Einzelfall etwa nicht zur Beleuchtung verwendet wird.

Buchstabe b: Neufassung des Absatzes 3

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird die bisher für den Bundesminister der Finanzen bestehende Ermächtigung, Leuchtmittel, die geeignet sind, die in Absatz 2 aufgeführten Leuchtmittel zu ersetzen, der Leuchtmittelsteuer zu unterwerfen, beseitigt. Diese Ermächtigung kann wegen der Neufassung des Absatzes 2, die dem gegenwärtigen Stand der Leuchtmitteltechnik voll Rechnung trägt, als überflüssig angesehen und daher gestrichen werden.

Andererseits bringt die Neufassung des Absatzes 3 eine gesetzliche Festlegung der Erzeugnisse, die auf Grund der bisher geltenden Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen nicht als Leuchtmittel im Sinne des Gesetzes behandelt und somit nicht versteuert werden. Dieser Zustand soll nicht verändert werden; aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist es jedoch geboten, die Regelung in das Gesetz selbst zu übernehmen und lediglich in Betracht kommende Beispiele in der Dienstanweisung anzuführen.

Zu Nr. 2: Neufassung der Überschrift vor § 2 und des § 2 (Steuersätze)

1. Die Änderung der bisherigen Überschrift „Steuersätze“ in „Steuertarif“ dient der Anpassung an den entsprechenden Wortlaut im Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633).
2. Nach geltendem Recht (§ 2 des Gesetzes) beträgt die Steuer für elektrische Glühlampen und Entladungslampen – mit Ausnahme der Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke – zehn vom Hundert des Steuerwertes (das ist – nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes – der Kleinverkaufspreis einschließlich Leuchtmittelsteuer, den der Hersteller listenmäßig festgesetzt hat und zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden).

Die Anwendung dieser Vorschrift hat – aus den unter Abschnitt I (Allgemeines) aufgeführten Gründen – in den letzten Jahren zu immer größer werdenden Schwierigkeiten geführt, denen die Leuchtmittelindustrie und die Verwaltung nur mit Mühe begegnen können. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, das bisher übliche Wertsteuersystem aufzugeben und zu einem – bereits in den Jahren von 1909 bis 1923 mit gutem Erfolg praktizierten – spezifischen Steuersystem mit festen Stücksteuersätzen zurückzukehren, das dem heutigen modernen Stand der technischen Entwicklung voll Rechnung trägt.

Der neue § 2 sieht 29 feste Steuersätze vor, nach denen elektrische Glühlampen (einschließlich der Kraftfahrzeuglampen) und Entladungslampen künftig besteuert werden sollen. Maßgeblich für die Einreihung in den neuen Steuertarif sollen die Leistungsaufnahme der Leuchtmittel (ausgedrückt in Watt) und/oder ihre Beschaffenheit sein, die auch bisher schon für die Hersteller die Grundlagen für die Festsetzung unterschiedlicher Kleinverkaufspreise bildeten. Der neue Steuertarif soll an die Stelle von zur Zeit rd. 10 000 unterschiedlichen Kleinverkaufspreisen treten, die der Steuerfestsetzung bisher zugrunde gelegt werden mußten. Diese Umgestaltung bedeutet für die Leuchtmittelindustrie und die Verwaltung eine erhebliche Geschäftsvereinfachung. Die neuen Steuersätze entsprechen im wesentlichen der durchschnittlichen Steuerbelastung im Jahre 1973. § 2 Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe a – aa – umfaßt solche Glühlampen, die im Gegensatz zu den in § 2 Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe a – bb – angesprochenen, beispielhaft genannten Glühlampen keine besondere Form aufweisen.

3. Die Kleinverkaufspreise für Kraftfahrzeuglampen sind seit jeher erheblich höher als für andere elektrische Glühlampen mit gleicher Leistungsaufnahme (in Watt). Es ist daher im Interesse eines gesicherten Steueraufkommens gerechtfertigt, Kraftfahrzeuglampen künftig besonderen Stücksteuersätzen zu unterwerfen, die jedoch im Ergebnis im wesentlichen der durchschnittlichen Steuerbelastung für diese Erzeugnisse im Jahre 1973 entsprechen.

Die Umstellung des Steuersystems auf Stücksteuersätze wird nach den angestellten Berechnungen zu keinem nennenswerten Einnahmeausfall des Bundes an Leuchtmittelsteuer führen. Soweit dennoch ein geringfügiger Einnahmeausfall entstehen sollte, dürfte er die Fehlergrenzen bei Schätzungen nicht überschreiten.

Zu Nr. 3: Neufassung der Überschrift vor § 3 und des § 3 (Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner)

Die Neufassung dient der Anpassung an die entsprechende Überschrift vor § 3 und den Wortlaut in

§ 3 Abs. 1 und 4 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633).

Zu Nr. 4: Streichung des § 4 (Steuerwert)

§ 4 beruht auf dem bisherigen Wertsteuersystem. Die Streichung dieser Vorschrift ist durch die Umwandlung der Wertsteuer in eine spezifische Steuer (vgl. § 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) bedingt.

Zu Nr. 5: Änderungen des § 6 (Fälligkeit)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des § 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) ergeben, unter gleichzeitiger redaktioneller Änderung des Wortlauts.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 6: Neufassung der Überschrift vor § 7

Anpassung an die entsprechende Überschrift vor § 10 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633).

Zu Nr. 7: Änderungen des § 7

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen dienen der Anpassung an die entsprechenden Vorschriften in § 8 Abs. 1 und 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673).

Zu Buchstabe c: Streichung des Absatzes 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des Besteuerungssystems ergibt (vgl. Artikel 1 Nr. 2 und 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Nr. 8: Änderungen des § 8 (Steuerbefreiung)

Zu Buchstabe a: Änderung des Absatzes 1

Nach geltendem Recht (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) dürfen Leuchtmittel unversteuert unter Steueraufsicht nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht oder unter zollamtlicher Überwachung nach § 27 des Zollgesetzes zum Ausrüsten, zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Schiffen oder Luftfahrzeugen verwendet werden. Da es sich um zwei völlig verschiedene Tatbestände handelt, werden sie künftig in zwei getrennten Nummern aufgeführt (Nr. 3 und 4). Die Auslegung der bisherigen auf § 27 des Zollgesetzes abgestellten Vorschrift hat wiederholt zu Schwierigkeiten geführt und zu Zweifeln Anlaß gegeben, seit die Begünstigung des § 27 des Zollgesetzes für alle Waren aufgehoben worden ist, die nicht vom Vertrag über

die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445) erfaßt werden (vgl. die Zweite Verordnung zur Einschränkung der Begünstigung des § 27 des Zollgesetzes vom 23. Mai 1969 – Bundesgesetzbl. I S. 443). Diese Schwierigkeiten werden durch die Neufassung der Steuerbefreiungsvorschrift beseitigt. Gleichzeitig ist die neue Nummer 4 des § 8 Abs. 1 des Gesetzes präziser als bisher gefaßt und der Sprache des Gemeinsamen Zolltarifs angepaßt worden.

Zu Buchstabe b: Neufassung des Absatzes 2

1. Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke (nachstehend LfW) sollen künftig nicht mehr mit der Leuchtmittelsteuer belastet werden. Das jährliche Steueraufkommen von rd. 0,9 Mio DM steht seit langem in keinem rechten Verhältnis zu dem Aufwand, der der Verwaltung und der Industrie durch die Besteuerung entsteht. Die Beseitigung der Besteuerung auf LfW wird für den Bund zwar zu einer jährlichen Haushaltsmindereinnahme von rd. 0,9 Mio DM führen. Gleichzeitig kann aber der Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Leuchtmittelsteuer beträchtlich vermindert werden, weil in 179 von insgesamt 220 elektrische Lampen herstellenden Betrieben (davon in 169 Betrieben, die nur LfW herstellen, sowie in weiteren 10 Betrieben, die neben LfW noch andere – steuerpflichtige – Entladungslampen herstellen) die Steueraufsicht entsprechend eingeschränkt werden kann. Da jedoch mit den bei den Herstellern vorhandenen Maschinen und Geräten auch Entladungslampen für allgemeine Beleuchtungszwecke hergestellt werden können, ist es aus Gründen der Steueraufsicht zur Sicherung des Steueraufkommens zweckmäßig, derartige Erzeugnisse weiterhin in dem Katalog des Steuergegenstandes (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) zu belassen, sie jedoch – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – von der Leuchtmittelsteuer zu befreien. Die Voraussetzungen, unter denen Hochspannungs-Entladungslampen für Werbezwecke künftig von der Steuer befreit sein sollen, sind in den neuen Nummern 1 und 2 des § 8 Abs. 2 des Gesetzes enthalten. Die in Nummer 2 bezeichneten Hochspannungs-Entladungslampen werden heute regelmäßig zu Informations- und Werbezwecken verwendet. Sie sollen daher auch in Zukunft als „zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt“ angesehen werden, ohne daß im Einzelfall eine Prüfung stattfindet, ob sie tatsächlich diesen Zwecken dienen.

Nach den vorstehend genannten Kriterien, die sich in der Praxis bewährt haben, ist bereits bisher die Abgrenzung der Hochspannungs-Entladungslampen für Werbezwecke, die nach geltendem Recht (§ 2 des Gesetzes) einem besonderen Steuersatz von 1,— DM je lfd. Meter Rohrlänge unterliegen, von normalen Entladungslampen vorgenommen worden.

2. Nach geltendem Recht (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sind – nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen – Leuchtmittel von der Steuer befreit, deren Lichtstrom nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt 10 Lumen nicht übersteigt.

Dieser Grenzwert ist nach Auffassung der Leuchtmittelindustrie, der sich die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in einer gutachtlichen Stellungnahme angeschlossen hat, überholt und nach den heutigen Maßstäben zu niedrig. Nach Ansicht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wird eine allgemeine Lichtstromgrenze für die Leuchtmittelbesteuerung von 100 Lumen als Grenzwert den gegenwärtigen Verhältnissen gerecht. Sie wird sich auf die künftige Höhe des Leuchtmittelsteueraufkommens nicht auswirken.

Die in der Praxis gesammelten Erfahrungen lassen es aus Gründen der Geschäftsvereinfachung angebracht erscheinen, Lichtstrom-Prüfungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt künftig nur noch in Zweifelsfällen vornehmen zu lassen.

Den vorstehenden Gesichtspunkten wird in der neuen Nummer 3 des § 8 Abs. 2 des Gesetzes (bisher § 8 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes) und im letzten Satz des § 8 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs Rechnung getragen.

3. Die neue Nummer 4 des § 8 Abs. 2 des Gesetzes entspricht der bisherigen Vorschrift des § 8 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes.

4. Die neue Nummer 5 des § 8 Abs. 2 des Gesetzes entspricht der bisherigen Vorschrift des § 8 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes. Die Ausdehnung der Steuerbefreiungsvorschrift auf „Kohlen-Bogenlampen“ erweist sich als notwendig, weil in Technik und Fachliteratur Kohlen-Bogenlampen bisweilen unter den Begriff „Entladungslampen“ eingereiht werden. Andernfalls würde dem Willen des Gesetzgebers, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen – gleich in welcher Form – künftig nicht mehr zu besteuern, nicht zweifelsfrei entsprochen werden.

5. Die neue Nummer 6 des § 8 Abs. 2 des Gesetzes entspricht der Regelung in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z.B. § 9 Abs. 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970; Bundesgesetzbl. I S. 673).

6. Eine Übernahme der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Buchstabe d des Gesetzes – Steuerbefreiung für Spektralkohlen – in den neuen Absatz 2 des § 8 ist wegen des Wegfalls der Steuer auf Brennstifte (vgl. die vorstehende Begründung unter 1 a zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs) nicht erforderlich.

Zu Nr. 9: Neufassung der Überschrift vor § 9 und des § 9 (Erstattung der Steuer)

1. Da es sich nur um die Erstattung der Steuer für Hersteller von Leuchtmitteln handelt, erscheint es angebracht, dies bereits in der Überschrift klar zum Ausdruck zu bringen.
2. Nach geltendem Recht (§ 9 des Gesetzes) wird die Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Leuchtmittel erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister der Finanzen in den bisherigen §§ 13 und 14 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 4. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 615), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 17. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1333) Gebrauch gemacht. Diese Vorschriften sollen nunmehr – soweit erforderlich – in das Gesetz selbst übernommen und bei dieser Gelegenheit präziser gefaßt und den entsprechenden Bestimmungen in anderen Bereichen des Verbrauchsteuerrechts soweit wie möglich angepaßt werden. Außerdem soll dem Hersteller die Steuer für versteuerte, von vornherein untaugliche Leuchtmittel künftig auch dann erstattet werden, wenn sie auf seinen Antrag außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Das dient der Rationalisierung in der Verwaltung und in der Industrie und erspart dem Hersteller außerdem unnötige Kosten in den Fällen, in denen es z. B. wegen der Beschaffenheit oder des geringen Handelswertes der versteuerten Leuchtmittel nach kaufmännischen Überlegungen unwirtschaftlich und damit wenig sinnvoll wäre, derartige Erzeugnisse in den Herstellungsbetrieb zurückzunehmen.

Zu Nr. 10: Änderungen des § 13 (Durchführung)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 9 (vgl. Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs) wird es erforderlich, den Bundesminister der Finanzen zu ermächtigen, auch das Nähere über die Erstattung der Steuer (§ 9) anordnen zu können. Dem trägt die vorgesehene Ergänzung des § 13 Nr. 2 des Gesetzes Rechnung. In glei-

cher Weise wird bereits bei den anderen Verbrauchsteuern verfahren. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Leuchtmittel werden in ständig zunehmendem Maße eingeführt. Da sie besonders transportempfindlich sind, erscheint es zur Vermeidung aufwendiger und zeitraubender Beschaffenheitskontrollen in dem Zeitpunkt, in dem sie in den freien Verkehr gelangen, angebracht, von vornherein der Erfahrung Rechnung zu tragen, daß ein geringer Teil der eingeführten Leuchtmittel untauglich ist. In Anlehnung an die Regelung in Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) soll der Bundesminister der Finanzen daher ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß bei der gewerblichen Einfuhr von Leuchtmitteln ohne besondere Prüfung für untaugliche Leuchtmittel von der Erhebung der Steuer in Höhe von eins vom Hundert des geschuldeten Steuerbetrages abgesehen wird.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um Übergangsregelungen, die durch die Änderungen des § 1 Abs. 2, des § 8 Abs. 2 und des § 9 des Gesetzes erforderlich werden (vgl. Artikel 1 Nr. 1 – Buchstabe a –, Nummer 8 – Buchstabe b – und Nummer 9 des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 3

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613) ist bereits mehrfach geändert worden. Durch die sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen wird es unübersichtlich. Durch Artikel 3 soll daher dem Bundesminister der Finanzen die Ermächtigung gegeben werden, das Leuchtmittelsteuergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzugeben und dadurch wieder übersichtlich zu gestalten.

Zu Artikel 4

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.